



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/45-III/4/86

1998 /AB

30, Juni 1986

1986 -07- 0 1

zu 2038 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier und Kollegen haben am 13. Mai 1986 unter der Nr. 2038/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Arbeitszeitgesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Welcher Bundesminister ist gegenüber dem Nationalrat für die Handhabung der Strafbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 33 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr. 461/1969 idgF, ist zur Vollziehung des Arbeitszeitgesetzes - sofern es sich nicht um Beschäftigte in Bergbaubetrieben oder Betrieben, für welche die Verkehrs-Arbeitsinspektion zuständig ist, handelt - der Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig.

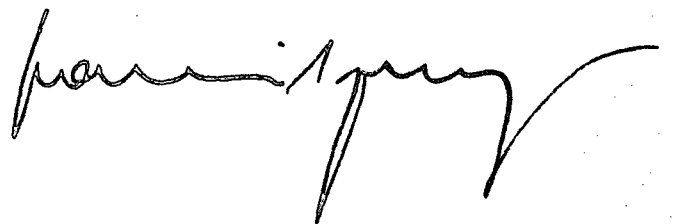
Die Verantwortung gegenüber dem Nationalrat für die Handhabung des Verwaltungsstrafrechts des Arbeitszeitgesetzes liegt somit - mit den beschriebenen Ausnahmen - grundsätzlich beim Bundesminister für soziale Verwaltung.

Ich weise jedoch nachdrücklich darauf hin, daß § 28 des Arbeitszeitgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Dem Bundesminister für soziale

- 2 -

Verwaltung steht somit nur die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen an den Landeshauptmann (Art. 103 Abs. 1 B-VG) zu. Der Landeshauptmann wäre verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mitteln anzuwenden. Für die Befolgung der Weisungen ist der Landeshauptmann gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG der Bundesregierung verantwortlich. Eine unmittelbare Ingerenz des Bundesministers auf die Bezirksverwaltungsbehörden ist nicht gegeben.

Der Fragebeantwortung 1802/AB ist nicht zu entnehmen, daß etwa die Verantwortung des Bundesministers für soziale Verwaltung für die Handhabung des Arbeitszeitgesetzes bestritten oder auch nur in Frage gestellt würde. Vielmehr wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf verschiedene praktische Probleme aufmerksam gemacht, die sich bei der Vollziehung dieses Gesetzes ergeben. Zu diesen Problemen gehört auch, daß den von der Arbeitsinspektion erstatteten Strafanzeigen seitens der Verwaltungsstrafbehörden nicht immer im Sinne des Arbeitnehmerschutzes Rechnung getragen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainitz', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.